Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt Amt 63	Stellungnahme-Nr. S0215/19	Datum 30.04.2019
zum/zur F0116/19 – **Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller**			
Bezeichnung Schwebende Lasten am Sudenburger Tor im Bereich öffentlicher Straßen und Wege			
Verteiler Der Oberbürgermeister		Tag 25.06.2019	

In der Sitzung des Stadtrates am 11.04.2019 wurde die Anfrage gestellt.

Die Stadtverwaltung nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. **Welchen besonderen Arbeitsschutzbestimmungen und bauordnungsrechtlichen Auflagen unterliegt die Arbeit mit einem großen Lastenkran, insbesondere in Bereichen öffentlich frei gegebener Wegeführungen (Straße und Fußweg) und dem Verkehr unter schwebenden Lasten allgemein und exemplarisch im vorliegenden Fall?**

Derzeit befinden sich im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg mehrere Baustellen, auf denen infolge beengter Platzverhältnisse größere Sicherheitsabstände zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen nicht eingehalten werden können. Auf diesen Baustellen müssen zwangsläufig Lastenkrane eingesetzt werden, die über Grundstücke privater Anlieger und/oder Teile des öffentlichen Straßenraumes schwenken.

§ 11 BauO LSA regelt allgemeine baurechtliche Anforderungen an Baustellen, deren Einrichtung und Betrieb. Er lässt Anforderungen, die aus anderen Rechtsbereichen - etwa dem Arbeitsschutzrecht - an Baustellen herangetragen werden, unberührt.

Regelungen zu Arbeiten auf Baustellen, die mit einem Lastenkran ausgeführt werden, trifft das Arbeitsschutzrecht. Hierzu zählen u.a. das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Baustellenverordnung (BaustellV), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (DGUV Vorschriften). So gibt es für Krane u.a. die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft Holz und Metall - DGUV Vorschrift 52.

2. **Wer kontrolliert sie, werden sie eingehalten, gab es Verstöße, besteht möglicherweise Gefahr für Leib und Leben?**

Zuständig für die Kontrolle des Arbeitsschutzes auf Baustellen des Landes Sachsen-Anhalt sind die Dezernate 53 bis 57 des Landesamtes für Verbraucherschutz (nähere Informationen unter: https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/arbeitsschutz/technischer-arbeitsschutz/baustellen).

Am 04.05.2019 hat die untere Bauaufsichtsbehörde die Baustelle Am Sudenburger Tor 3 und 4 kontrolliert. Nach Rücksprache mit der zuständigen Bauleitung wird der öffentliche Bereich durch einen Sicherungsposten personell gesichert. Dieser trägt eine Warnweste, ist ganztägig vor Ort und sperrt den öffentlichen Bereich ab, wenn über diesen schwebende Lasten geschwenkt werden. Um das Baumaterial zwischenzulagern, nutzt der Bauherr einen Bereich der Straße Am Sudenburger Tor, der vom öffentlichen Bereich durch einen Bauzaun abgegrenzt ist.

Verstöße gegen die o.g. Vorschriften des Arbeitsschutzrechts sind der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht bekannt. Gefahren für Leib und Leben konnten bei der v.g. Ortsbesichtigung augenscheinlich nicht festgestellt werden.

Dr. Scheidemann